

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Förderkreis als Teil der Kollektenkasse der Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Falkenstein führt den Namen: Förderkreis evangelischer Kindergarten Falkenstein (FEK).
2. Er hat seinen Sitz in Königstein-Falkenstein im Taunus.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des FEK

1. Zweck des FEK ist die Förderung des von der evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Falkenstein im Taunus getragenen Kindergartens.
Der Zweck des FEK wird verwirklicht insbesondere durch:
 - * ideelle Förderung der Kindergartenarbeit;
 - * Förderung der Träger des Kindergartens bei ihren pädagogischen und sozialen Aufgaben;
 - * Motivation der Elternschaft zur Planung und Durchführung von Einzelprojekten;
 - * Beschaffung materieller Mittel;
 - * Ansprechen von Spendern zu Gunsten des evangelischen Kindergartens;
 - * Beschaffung von Büchern, Bastel- und Spielmaterial;
 - * Verschönerung der Innen- und Außenanlagen des Kindergartens;
 - * Förderung der beruflichen Weiterbildung der Erzieher/innen;
 - * Finanzierung von Honorarkräften bei persönlichen Engpässen oder zur Verwirklichung von Projektarbeit.
2. Der FEK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der FEK ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des FEK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FEK.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des FEK kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme in den FEK entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem FEK oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Der Austritt kann von jedem Mitglied gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
5. Von der Mitgliederliste kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Ein Mitglied kann – wenn es den Zwecken des FEK beharrlich zuwider handelt – durch Beschluss des Vorstandes aus dem FEK ausgeschlossen werden. Widerspricht der Betroffene schriftlich binnen eines Monats, so hat dieser Widerspruch aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge und Vermögen des FEK

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung eines Jahresbeitrages, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Daneben zählen zu den Mitteln des FEK Geldspenden und Sachzuwendungen der Mitglieder oder von dritter Seite.
3. Die Mittel des FEK werden unmittelbar einem Sondervermögen der Martin-Luther-Gemeinde zugeführt, das ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke des FEK verwendet werden darf. Die Geber erhalten steuerlich abzugsfähige Empfangsbestätigungen von der Kirchengemeinde.
4. Bei der Verwaltung und Verwendung der Mittel des FEK sowie der Rechnungslegung können die Organe der Martin-Luther-Gemeinde nur gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied des FEK handeln. Alle Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer des FEK haben jederzeit Zugang zu allen die Vereinsmittel betreffenden Informationen und Unterlagen.

§ 5 Organe

Die Organe des FEK sind:

- * die Mitgliederversammlung,
- * der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage der Zwecksetzung des FEK die Richtlinien für die Tätigkeit.

Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen insbesondere zuständig für:

- * das Entgegennehmen des Jahresberichts des Vorstandes;
- * die Erteilung von Entlastungen;
- * die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- * die Beitragsfestsetzung;
- * die Ernennung einer Person als Rechnungsprüfer für das jeweilige Geschäftsjahr;
- * Satzungsänderungen und die Auflösung des FEK.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt ihre Versammlungsleitung.

§ 8 Stimmrecht

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann persönlich oder von einem schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen über die Auflösung des FEK oder Satzungsänderungen muss jedoch die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung sofort eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung beschließen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

3. Beschlüsse können nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Dringlichkeitsanträge, die erst auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, bedürfen zu ihrer Behandlung und Abstimmung zunächst der Zulassung durch eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dringlichkeitsanträge dürfen sich nicht auf Gegenstände beziehen, die in die Mitgliedschaftsrechte eingreifen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
5. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführung der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- * auf Beschluss des Vorstandes oder
- * wenn dies 10 % der Mitgliedschaft unter Angabe des Zweckes verlangen.

Die Versammlung wird vom Vorstand durch Rundschreiben mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen und gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Im Falle, dass die Mitglieder die außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, hat der Vorstand die Rundschreiben spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang des Verlangens abzusenden.

§ 11 Vorstand

1. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht jedoch aus mindestens 3 Mitgliedern. Diese wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Zu- und Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist auch während der laufenden Amtszeit möglich; Absatz 1, Satz 2 ist zu beachten. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen wählen.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des FEK und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Aufgaben umfassen unter anderem

- * Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des FEK;
- * Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- * Aufstellung der Tagesordnung;
- * Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- * Buchführung;
- * Erstellung des Jahresberichtes;
- * Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- * schriftliche Protokolle der Vorstandssitzungen.

§ 13 Haftung

Die Haftung des FEK ist auf sein Vermögen beschränkt; eine Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand soll das bei allen für den FEK abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck bringen.

§ 14 Auflösung des FEK

Die Auflösung des FEK kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, in welcher Weise die Martin-Luther-Gemeinde die nach Begleichung aller Verbindlichkeiten des FEK im Sondervermögen verbleibenden Mittel des FEK zu verwenden hat; hierbei sind die steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Königstein-Falkenstein im Taunus, im Februar 1995

Satzungsänderungen im November 2010, Königstein-Falkenstein im Taunus